



---

## Kurzinformation

# Die Stationierung von US-amerikanischen weitreichenden Waffensystemen in Deutschland

---

Auf dem diesjährigen NATO-Gipfel im Juli 2024 verkündeten die Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland in einer gemeinsamen Erklärung, dass die USA ab 2026 weitreichende Waffensysteme wie Raketen des Typs Standard Missile 6 (SM-6), Marschflugkörper des Typs Tomahawk sowie hypersonische Waffen in der Bundesrepublik stationieren werden.<sup>1</sup>

Diese Kurzinformation befasst sich mit der Fragestellung, auf welche **Rechtsgrundlage** sich die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland berufen können, um US-amerikanische Raketen in der Bundesrepublik zu stationieren und ob **der Bundestag in diese Entscheidung hätte eingebunden werden müssen**. Da das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem ähnlich gelagerten Fall bereits im Jahr 1984 eine Entscheidung getroffen hat, soll diese kurz skizziert werden, um anschließend die jetzige Lage unter Berücksichtigung der BVerfG-Rechtsprechung betrachten zu können.

### 1. Entscheidung des BVerfG zur Stationierung amerikanischer Waffensysteme im Jahr 1984

Mit der Entscheidung vom 18. Dezember 1984<sup>2</sup> hat das BVerfG die Frage, ob die **Bundesregierung** dadurch, dass sie auf Grundlage des NATO-Doppelbeschlusses<sup>3</sup> der **Aufstellung nuklearer amerikanischer Mittelstreckenraketen** zugestimmt hat, **Rechte des Bundestages gefährdet oder verletzt** hat, mit sieben Stimmen gegen eine **verneint**. Die abweichende Meinung des Richters *Mahrenholz* ist dem Urteil beigelegt.

---

1 [Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung weitreichender Waffensysteme in Deutschland.](#)

2 BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1.

3 Weiterführend zum NATO-Doppelbeschluss siehe: LeMo, [Geteiltes Deutschland: Krisenmanagement > Konfrontation und Annäherung, Wettrüsten.](#)

In dem Urteil erläuterte das BVerfG zunächst, dass die Zustimmung der Bundesregierung im **Rahmen des Verteidigungssystems der NATO** ergangen sei. Dieses beruhe u.a.<sup>4</sup> auf dem NATO-Vertrag<sup>5</sup> von 1949 sowie auf dem Aufenthaltsvertrag<sup>6</sup> von 1954, zu denen die legislative Gewalt jeweils Zustimmungsgesetze erlassen habe.<sup>7</sup>

Das **BVerfG verneinte die Frage, ob die Zustimmungserklärung der Bundesregierung eines (erneuten) Zustimmungsgesetzes gem. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG bedürfe**. Gem. Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG bedürfen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, der Zustimmung von Bundestag und ggf. Bundesrat. Im vorliegenden Fall liege jedoch nur ein einseitiger völkerrechtlich erheblicher Akt (und kein Vertrag) vor, der nicht unter Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG falle.<sup>8</sup>

Auch eine **Verletzung der Rechte des Bundestages wegen Nichtwahrung der Erfordernisse des Art. 24 Abs. 1 GG lehnte das BVerfG ab**. Gem. Art. 24 Abs. 1 GG kann der Bund durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. Dem BVerfG zufolge lag eine solche Übertragung von Hoheitsrechten an eine zwischenstaatliche Einrichtung, nämlich die NATO, vor<sup>9</sup> und die Anforderungen des Art. 24 Abs. 1 GG waren eingehalten worden:

„Die Übertragung [der Hoheitsrechte] erfolgt durch völkerrechtliche Akte; die Ermächtigung hierzu muß ‚durch Gesetz‘ erfolgen. Dieser verfassungsrechtlichen Anforderung ist im vorliegenden Fall durch das Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag vom 24. März 1955 (BGBl. II S. 256) sowie durch das Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 24. März 1955 (BGBl. II S. 253) genügt; beide Gesetze müssen hierbei im Zusammenhang des Bündnissystems gesehen werden, dessen Bestandteile die Verträge bilden.“<sup>10</sup>

---

4 Der im Urteil ebenfalls erwähnte Brüsseler Vertrag vom 17. März 1948 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit und über kollektive Selbstverteidigung [trat 2011 außer Kraft](#).

5 Siehe [Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949](#).

6 Siehe [Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland](#); Im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands wurde die Fortgeltung des Aufenthaltsvertrags durch die [„Vereinbarung vom 25. September 1990 zu dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland“](#) bestätigt und ergänzt (Wissenschaftliche Dienste, Ausübung militärischer Gewalt durch ausländische Staaten von Militärbasen in Deutschland, [WD 2 - 3000 - 034/14](#), 3. März 2014 S. 5).

7 BGBl. II 1955, [Gesetz betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland](#), S. 253 f.; BGBl. II 1955, Gesetz betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag, S. 256 f.

8 BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1, S. 83 f.

9 Dazu weiterführend: *Rauschnig*, Organstreit zur Nachrüstung – BVerfGE 68, 1, in: JuS 1985, Heft 11, S. 863 – 868 (867).

10 BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1, S. 97.

---

Weitergehend erläuterte das BVerfG, warum **kein Verstoß gegen das Demokratieprinzip** und den Vorbehalt des Gesetzes<sup>11</sup> vorliege:

„Das Grundgesetz kennt **weder einen Totalvorbehalt des Gesetzes noch eine Kompetenzregel**, die besagte, daß alle **"objektiv wesentlichen" Entscheidungen vom Gesetzgeber** zu treffen wären. **Die Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 und 24 Abs. 1 GG** jedenfalls enthalten für die von ihnen erfaßten Sachbereiche eine insoweit abschließende Regelung, neben der sich eine Gesetzespflichtigkeit nicht selbständig aus dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit, etwa im Sinne der substantiellen politischen Tragweite einer Entscheidung, ergibt. [...]

**Die Zustimmung zur Aufstellung von Mittelstreckenwaffen der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland bedurfte daher unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips oder der Bedeutung dieses Akts für das Staatsganze nicht der vorherigen Ermächtigung des Bundestages in der Form des Gesetzes.**<sup>12</sup>

Das **BVerfG bestätigte diese Rechtsprechung** wenige Jahre später und führte in einer Entscheidung, die die Stationierung US-amerikanischer chemischer Waffen in Deutschland betraf, aus:

„Insoweit gilt das, was der Senat in BVerfGE 68, 1 (89ff.) hinsichtlich der Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung nuklearer Mittelstreckenraketen ausgeführt hat, entsprechend. [...] Die Stationierung chemischer Waffen in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, einen möglichen Gegner von einem C-Waffen-Einsatz abzuhalten, und ein etwaiger völkerrechtsgemäßer Zweiteinsatz dieser Waffen halten sich im Rahmen des dem NATO-Vertrag zugrundeliegenden Bündnisprogramms.“<sup>13</sup>

## 2. Stationierung von US-amerikanischen Waffensystemen ab 2026

Die derzeit für das Jahr 2026 geplante Stationierung von US-amerikanischen Raketen und Marschflugkörpern dürfte sich **ebenfalls im Rahmen des NATO-Bündnissystems** abspielen. Dafür spricht zum einen, dass die geplante Stationierung auf dem NATO-Gipfel im Juli 2024 verkündet wurde. Zum anderen bezieht sich die gemeinsame Erklärung der USA und Deutschland auf die NATO-Verpflichtungen der USA. So heißt es dort:

„Die Beübung dieser fortgeschrittenen Fähigkeiten verdeutlichen die Verpflichtung der Vereinigten Staaten von Amerika zur NATO sowie ihren Beitrag zur integrierten europäischen

---

11 Weiterführend zum **Vorbehalt des Gesetzes** und der damit verbundenen **Wesentlichkeitstheorie**, siehe: Wissenschaftliche Dienste, [Kriterien der Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts](#), WD 3 - 3000 - 152/19, 14. Juni 2019.

12 BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1, S. 109 [Hervorhebungen durch Verf].

13 BVerfG, Beschl. v. 29. Oktober 1987 - 2 BvR 624/83, 2 BvR 1080/83, 2 BvR 2029/83; BVerfGE 77, 17, S. 232.

Abschreckung.“<sup>14</sup>

Die **Rechtsgrundlagen**, aufgrund derer die Bundesregierung ohne weitere Einbindung der legislativen Gewalt eine Zustimmung erteilen könnte, dürften somit auch hier wohl der NATO-Vertrag sowie der Aufenthaltsvertrag i.V.m. den dazugehörigen Zustimmungsgesetzen sein. Da in dem Urteil des BVerfG aus dem Jahr 1984 wenig konkrete Normbezüge bezüglich der Rechtsgrundlage hergestellt werden,<sup>15</sup> dürften die Verträge in ihrer Gesamtschau als Rechtsgrundlage fungieren. Offen gelassen hat das BVerfG, ob die Stationierung der Waffensysteme *in diesem Fall* eine Erhöhung der Effektivstärke ausländischer Streitkräfte i.S.d. des Art. 1 Abs. 2 des Aufenthaltsvertrages darstelle.<sup>16</sup> In Art. 1 des Aufenthaltsvertrages heißt es:

„(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag an dürfen Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abmachungen in der BRD stationiert werden.  
(2) Die Effektivstärke der gem. Abs. 1 dieses Artikels in der BRD stationierten Streitkräfte darf mit Zustimmung der Regierung der BRD jederzeit erhöht werden.“<sup>17</sup>

Die h.M. in der Literatur geht davon aus, dass unter Erhöhung der Effektivstärke nicht nur die Truppenstärke, sondern „grundsätzlich auch die Bewaffnung zu verstehen ist“<sup>18</sup> und somit die Bundesregierung in der Regel, wie im vorliegenden Fall geschehen, der Stationierung von Waffen<sup>19</sup> zustimmen muss.

\*\*\*

---

14 [Gemeinsame Erklärung der Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland zur Stationierung weitreichender Waffensysteme in Deutschland vom 10. Juli 2024.](#)

15 Vgl. BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1, S. 79 f.

16 BVerfG, Urt. v. 18. Dezember 1984 - 2 BvE 13/83; BVerfGE 68, 1, S. 81, die Bundesregierung hatte argumentiert, dass die Stationierung der Raketen als Antwort auf die entsprechende Hochrüstung der Sowjetunion gerechtfertigt sei und deswegen nicht unter Art. 1 Abs. 2 Aufenthaltsvertrag falle. Das BVerfG musste mangels Entscheidungserheblichkeit jedoch nicht klären, ob der Begriff der „Effektivität“ tatsächlich eine solche ausgleichende Komponente beinhaltet. Eine Zustimmung der Bundesregierung lag schließlich vor.

17 Siehe [Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland.](#)

18 Wissenschaftlicher Fachdienst des Deutschen Bundestages, Interpretation des Begriffes „Effektivstärke der Streitkräfte“ im Aufenthaltsvertrag, WF II – 124/88, 11. August 1988, S. 11; siehe auch *Wolfrum*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, 3. Aufl. 2012, § 221 Rn. 42.

19 In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass Anlage I Kapitel I Abschnitt I Ziffer 3 zum [Einigungsvertrag vom 31. August 1990](#) statuiert, dass der Aufenthaltsvertrag von 1954 weiter gilt. Danach dürfen **ausländische Streitkräfte (nur) auf dem Gebiet der alten Bundesländer stationiert werden, grundsätzlich jedoch nicht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR**. Auch gem. Art. 5 Abs. 3 des [Vertrags über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland 2 \(sog. „Zwei-plus-Vier-Vertrag“\)](#) vom 12. September 1990 dürfen ausländische Streitkräfte und Atomwaffen nicht auf dem Gebiet der ehemaligen DDR stationiert werden (Auswärtiges Amt, [Truppenstationierungsrecht](#), 19. Dezember 2019).